



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil

Stand: 1.12.2020

Vorbemerkungen:

Die ETZ Herne Betriebs GmbH (im Weiteren: ETZ) betreibt als Eisenbahninfrastrukturunternehmen die Serviceeinrichtung Werkstatt auf dem Gebiet der Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH (im Weiteren: WHE).

Der Allgemeine Teil unserer Nutzungsbedingungen kann über die Homepage <http://www.e-t-z.net> bezogen werden.

Die WHE betreffende Allgemeine und Besondere Nutzungsbedingungen können über die Homepage <http://www.whe.de> bezogen werden.

Diese Nutzungsbedingungen wurden nach den Grundsätzen der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil des VDV (NBS-BT 2017) verfasst.

1. Ergänzungen, Abweichungen zu oder von den Nutzungsbestimmungen für Serviceeinrichtungen Allgemeiner Teil

Zu Punkt 2.1.1:

Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur einer Werkstatt bedarf es keiner Unternehmensgenehmigung.

Zu Punkt 2.1.2:

Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur einer Werkstatt bedarf es keiner Unternehmensgenehmigung.

Zu Punkt 2.3.1:

Für die Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung von Fahrzeugen gelten die Bestimmungen der EBO.

Zu Punkt 2.4.1:

Für die Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung von Fahrzeugen gelten die Bestimmungen der EBO.

Zu Punkt 2.4.2:

Die zugangsrelevanten technischen und betrieblichen Standards sind in den Rechtsvorschriften (EBO, ESO, TfV, GGVSE) und in den nachfolgend aufgeführten Regelwerken beschrieben:

- BUVO-NE – Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
- FV-NE – Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
- SIG-VB-NE – Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
- VDV-Schrift 755 – Richtlinie für den Erwerb, den Erhalt und die Überwachung der Streckenkenntnis auf Schienenwegen öffentlicher Betreiber der Schienenwege – Streckenkenntnis-Richtlinie

Weiterhin gilt die Sammlung der betrieblichen Vorschriften der anschlussgebenden WHE Infrastruktur. Diese können über die WHE bezogen werden.

Zu Punkt 2.5.4:

Die Verpfändung von Fahrzeugen wird generell ausgeschlossen.

Zu Punkt 3.1.2:

Die Serviceeinrichtung Werkstatt befindet sich auf dem Grundstück und an den Schienenwegen der WHE. Jeder Zugangsberechtigte zur Serviceeinrichtung Werkstatt muss daher über das Netz der WHE kommen.

Die Kapazitätszuweisung erfolgt in dem Bestreben, allen Wünschen von Zugangsberechtigten im Rahmen des betrieblich und technisch Möglichen zu entsprechen.

Zu Punkt 3.2.1:



Anträge auf Nutzung der Serviceeinrichtung Werkstatt sind in elektronischer Form zu stellen.

Aus der Anfrage müssen mindestens folgende Angaben hervorgehen:

- Anzahl der Fahrzeuge
- Fahrzeugtyp / Baureihe
- Lademaß
- Anzahl der Radsätze
- Ankunft in der Serviceeinrichtung
- Gewünschte Abfahrt aus der Serviceeinrichtung
- Mitteilung über die aktuelle oder vorherige Ladung
- Schadensbeschreibung und Arbeitsumfang

Sie können dazu das auf unserer Homepage unter www.e-t-z.net/kontakt/ hinterlegte Anmeldeformular nutzen. Unsere Stabsstellen sind montags bis freitags von 6:00 bis 14:00 Uhr erreichbar.

Die Bearbeitung und Zuweisung von Nutzungszeitfenstern erfolgt in den im Besonderen Teil unter Punkt 4.3 „Betriebszeiten“ festgelegten Zeiträumen.

Zu Punkt 3.3

Liegen Anmeldungen über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen der Serviceeinrichtung vor, so wird diese durch Verhandlungen mit den Antragstellern gemäß Punkt 3.3 der NBS-AT auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken.

Kommt trotz Aufzeigen von tragfähigen zeitlichen Alternativen keine Einigung zustande, wird die ETZ Betriebs GmbH die Anmeldungen in folgender Reihenfolge berücksichtigen:

Rang 1: Anmeldungen der Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH (WHE) als Muttergesellschaft der Serviceeinrichtung, sofern aus Gründen des eigenen Betriebes der Vorrang anderer Antragsteller nicht zumutbar oder nicht möglich ist.

Rang 2: Anmeldungen durch Kunden des Container Terminal Herne (CTH), ein Teil der Unternehmensgruppe, sofern aus Gründen der Aufrechterhaltung des dortigen Betriebs der Vorrang anderer Antragsteller nicht zumutbar oder nicht möglich ist.

Rang 3: Diejenigen sonstigen Anmeldungen, bei denen die Material- und Ersatzteilverfügbarkeit gegeben ist.

Rang 4: Diejenigen sonstigen Anmeldungen, bei denen die Material- und Ersatzteilverfügbarkeit nicht sofort gegeben ist.

Bei gleichrangigen Anmeldungen wird diejenige Anmeldung bevorzugt behandelt, die nachweislich zu einem früheren Zeitpunkt bei der Serviceeinrichtung eingegangen ist.

Zu Punkt 4.1:

Die zu zahlenden Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind der aktuellen Entgeltliste auf unserer Homepage unter www.e-t-z.net/leistungen zu entnehmen.

Zu Punkt 4.4:

Das zu entrichtende Entgelt ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

Zu Punkt 5.1.3

Entscheidungen können durch die unter „Betriebsstellen und Kontakt“ angegebenen Stellen und Personen getroffen werden.

Zu Punkt 5.3.3:

Regelungen zur betrieblichen Verkehrssteuerung ergeben sich aus den bekanntgegebenen und anzuwendenden betrieblichen und technischen Regelwerken, die oben bereits benannt wurden.

Zu Punkt 5.7.2:

Informationen werden in Form eines Kundenanschreibens veröffentlicht.

Zu Punkt 7.2:

Im Allgemeinen ist der Fahrdienstleiter des EIU WHE über die von der WHE veröffentlichten Kommunikationswege zu verständigen.



2. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

Die ETZ ist eine nichtbundeseigene Serviceeinrichtung. Sie betreibt am Firmensitz in Herne eine Werkstatt für Schienenfahrzeuge.

Die Werkstatt-Infrastruktur erbringt als Kerngeschäft leichte und schwere Instandhaltungsleistungen an Schienenfahrzeugen und deren Komponenten nach Vorgabe des Auftraggebers (falls nicht gesondert vereinbart auf Grundlage der anerkannten Regeln der Technik, z.B. DIN 27200 "Zustand der Eisenbahnfahrzeuge"), insbesondere sind dies:

- Instandhaltungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten
- Umbau von Fahrzeugen
- Beseitigung von Unfallschäden
- Durchführung von Inspektionsarbeiten
- Komponentenaufarbeitung

für die im Rahmen der Werkstatteinrichtung und fachlichen Personalqualifikation möglichen Fahrzeugbauarten.

Weiterhin bietet die ETZ folgende Sachverständigen-Leistungen an:

- für überwachungsbedürftige Anlagen gemäß §33 EBO
- Druckbehälter und Druckbehälteranlagen
- Batterieanlagen (Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen)
- Kraftstoffanlagen / Anlagen für brennbare Flüssigkeiten
- für Schienenfahrzeuge §18 BOA NRW
- PZB 90 I60R und ER 24
- LZB 80
- Mesa 23
- Prüfer für Funkfernsteuerungen Laird/Cattron-Theimeg (1/4 jährliche Prüfung)
- Bremsschlosser bzw. -Prüfer Br.0 – Br.3

Eine detailliertere Darstellung unseres Leistungsspektrums ist verfügbar unter:

<https://e-t-z.net/leistungen/>

Vor der Auftragsannahme führt die ETZ eine interne Machbarkeitsprüfung durch.

Die Eisenbahnwerkstatt befindet sich räumlich auf dem Schienennetz der WHE.

Die Rangiertätigkeit erfolgt durch das Personal der WHE. Die Details zur betrieblichen Kommunikation zwischen dem Rangierpersonal (Triebfahrzeugführer, Rangierbegleiter) und dem zuständigen Fahrdienstleiter der WHE erfolgt unter Nutzung der Funkfrequenzen 153,87

MHz (Zugfunk, Frequenz 1), 152,83 MHz (Rangierfunk, Frequenz 2) und 467,91 MHz (im Bereich des Containerbahnhofs, Frequenz 5).

2.1 Gleise der Serviceeinrichtung

Die Serviceeinrichtung Werkstatt befindet sich auf dem Werkgelände und innerhalb des Schienennetzes der Muttergesellschaft WHE. Die Gleise befinden sich vollständig im Besitz der WHE. Die für die Serviceeinrichtung benötigten Gleisabschnitte werden von der ETZ angemietet. Die Grenzen befinden sich an der doppelten Kreuzungsweiche 57.

Die ETZ nutzt die Gleise 51, 52, 53 und 54 als Wartungsgleise. Die Gleise 31 und 32 dienen als Abstellgleise. Bei Bedarf werden weitere Abstellgleise der WHE genutzt.

Die folgenden Parameter werden von allen Gleisen der Werkstatt eingehalten:

Maximale Neigung: 20 ‰

Kleinster Radius: 140 m

Spurweite: 1.435mm

Höchstgeschwindigkeit: 5km /h (Schrittgeschwindigkeit) ab Weiche 57

Zulässige Achslast: 22,5 t

Meterlast: 8 t

Elektrifizierung: Keine Elektrifizierung

2.2 Wartungseinrichtung

Zu der Serviceeinrichtung Werkstatt gehört eine Werkstatthalle mit den vier Wartungsgleisen 51, 52, 53 und 54. Alle vier Gleise verfügen innerhalb der Werkhalle über Gruben zur Durchführung von technischen Untersuchungen und Wartungen.

Grubenlängen:

Gleis 51 – 2x 11 m

Gleis 52 – 38 m

Gleis 53 – 37 m

Gleis 54 – 23 m

2.3 Entgeltgrundsätze, Entgelte

Die Entgelte der Serviceeinrichtung wurden im Einklang mit DVO 2017/2177 erstellt und können auf unserer Homepage unter <https://e-t-z.net/leistungen/> eingesehen werden.

Für die Nutzung der Gleise innerhalb des unmittelbaren Werkstattbereichs wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Die Abstellung von Fahrzeugen in diesem Bereich ist nur im direkten Zusammenhang mit den in der Werkstatt zu erbringenden Leistungen möglich.



Die Rangiertätigkeit vom Gleisnetz der WHE bis zum Gleis innerhalb der Serviceeinrichtung erfolgt durch die Mitarbeiter/innen der WHE und wird dem Endkunden entsprechend der aktuellen Entgelttabelle in Rechnung gestellt.

3. Störungsvermeidung

Um die Erhöhung der Leistungsfähigkeit in Hinblick auf die kapazitive Auslastung zu ermöglichen, kann in Hinblick auf die zeitliche Nutzung der Serviceeinrichtung durch das EVU, Unpünktlichkeit und ähnliche Versäumnisse auf Seiten des EVU sanktioniert werden.

3.1 Störungstypen

Folgende mögliche Störungen sind zu vermeiden und können sanktioniert werden:

- A. Nutzung der Serviceeinrichtung über den vereinbarten Zeitraum hinaus
- B. Nutzung der Serviceeinrichtung vor dem vereinbarten Zeitraum der Nutzung
- C. Nichtnutzung der Serviceeinrichtung ohne rechtzeitige Absage

Die Serviceeinrichtung erhebt in den genannten Fällen ein Anreizentgelt.

Die Höhe des Anreizentgeltes entspricht 57,00 € pro Tag und Gleis. Im Fall C wird ein Anreizentgelt in Höhe von 20% des prognostizierten Nutzungsentgeltes erhoben. Die genaueren Bedingungen sind in Punkt 3.3 „Stornierungen“ definiert.

3.2 Abrechnung

Die Serviceeinrichtung erstellt fallweise eine Abrechnung für die relevanten Fälle und stellt diese den jeweils betroffenen EVU unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung (d.h. jedes EVU erhält nur seine eigenen Daten).

Die Zahlung der Anreizentgelte erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden Zahlungsbedingungen.

Ist ein EVU der Auffassung, dass ein Betrag unzutreffend sei, so muss es dies innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich unter der Angabe von Gründen geltend machen. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Beanstandung gilt als Genehmigung. Die Serviceeinrichtung Werkstatt verpflichtet sich, das EVU in der Abrechnung auf die Wirkung der nicht rechtzeitigen Beanstandung hinzuweisen.

Erkennt die Serviceeinrichtung Werkstatt die Beanstandung im Rahmen einer ersten internen Prüfung an, so teilt die Serviceeinrichtung Werkstatt dem EVU binnen eines Monats nach Zugang der Beanstandung das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung mit. Andernfalls gibt die Serviceeinrichtung Werkstatt dem EVU innerhalb eines Monats Gelegenheit zur schriftlichen Erörterung der Beanstandung. Führt die Erörterung zu einer Einigung, so teilt die Serviceeinrichtung Werkstatt dem EVU das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung unverzüglich mit. Kommt keine Einigung zu Stande, teilt die Serviceeinrichtung Werkstatt dem EVU die Ablehnung der Beanstandung unverzüglich schriftlich mit. Der Rechtsweg steht dem EVU erst nach Ablehnung der Beanstandung offen.

3.3 Stornierungen



Die Stornierung von Serviceeinrichtungen von mehr als zehn Tagen vor dem jeweiligen Verkehrstag erfolgt entgeltfrei. Bei Stornierung innerhalb von 48 Stunden vor Beginn der geplanten Nutzung wird ein Entgelt in Höhe von 20% des prognostizierten Nutzungsentgelts erhoben. Dieses Entgelt dient dem Ausgleich der betrieblichen Aufwendungen (Standvorbereitung, Wartezeiten, Materialorganisation, Erstellung der Arbeitspapiere, Rückhaltung der Rangierlok, Personalneuplanung) die auf Grund des kurzen Zeitraums nicht wiederverwertet werden können.

3.4 Nutzungseinschränkungen durch Nicht-Einhaltung der vereinbarten Durchlaufzeit

Werden die bei Auftragsannahme bekanntgegebenen Durchlaufzeiten schuldhaft durch die ETZ überschritten und liegen keine geeigneten Gründe sowie ausreichende Informationen der ETZ diesbezüglich an den Auftragsgeber vor, so bezahlt die ETZ ein Anreizentgelt in Höhe von 1 € pro Meter über Puffer pro Schienenfahrzeug pro Überschreitungstag.

4. Nutzung der Serviceeinrichtungen

Die Gestattung zur Nutzung der bereitgestellten Anlagen bezieht sich grundsätzlich nur auf Mitarbeiter des Zugangsberechtigten. Die Nutzung durch vom Zugangsberechtigten beauftragte Dritte ist nur nach entsprechender Genehmigung durch die Serviceeinrichtung zulässig. Alle Anlagen dürfen nur so lange genutzt werden, wie es zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten erforderlich ist.

4.1 Zusammenarbeit mit Betreibern der Gleise

Die Serviceeinrichtung Werkstatt ist nur über die Gleise der WHE Infrastruktur zugänglich. Die Zusammenarbeit zwischen dem Trassenmanagement der WHE und der Werkstatteleitung ist im Vertrag über die Rangierleistungen und die Gestellung von Loks und den dazugehörigen Nachträgen vertraglich geregelt und erfolgt ohne besonderen Hinweis an den Zugangsberechtigten. Trassenmanagement und Werkstatteleitung stehen in einem ständigen Austausch und koordinieren den Zugang zur Serviceeinrichtung Werkstatt.

4.2 Gefahrgutrestriktionen

Die Serviceeinrichtung Werkstatt lehnt die Arbeit an Kesselwagen mit Gefahrgut sowie die Reinigung von Fahrzeugen mit Wild- und Personenschäden ab.

4.3 Betriebszeiten

Die Serviceeinrichtung Werkstatt ist von Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 14:00 Uhr für die Bearbeitung von Lokomotiven und von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr für die Bearbeitung von Güterwagen geöffnet. Zusätzliche Betriebszeiten können nach Bedarf angefragt werden. Die Zuführung von Schienenfahrzeugen ist auch außerhalb unserer Betriebszeiten durch den Rangierdienst der WHE möglich.

Betriebsstellen und Kontakt

Güterwagenabteilung

Domenic Vodusek
02325 788-349
domenic.vodusek@e-t-z.eu
Jörg Heier
02325 788-466
Joerg.Heier@e-t-z.eu

Lokomotivabteilung

Felix Möller
02325 788-366
felix.moeller@e-t-z.eu

Marvin Gall
02325 788-364
marvin.gall@e-t-z.eu

Eisenbahnbetriebsleitung

Markus Bürkl
02325 788-324
Markus.Buerkl@whe.de

Impressum

ETZ Betriebs GmbH (ETZ)
Am Westhafen 27
D-44653 Herne
Telefon: + 49 (0) 2325 788-366/-397
Telefax: + 49 (0) 2325 788-398/-431
service@e-t-z.eu
Geschäftsführung: Matthias Schubart
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung: Herr Ulrich Koch
Sitz der Gesellschaft: Herne
Handelsregister: Amtsgericht Bochum HRB 11482
ETZ GmbH: DE 257876183